

tenzbedingungen und mehr Lebenssicherheit zu schaffen suchten, wurden auf alle Tätigkeitsfelder des Staates angewandt, nicht zuletzt auch auf die Ausgestaltung des Verfahrens vor Gericht.»<sup>33</sup>

Die Allgemeine bzw. Westgalizische Gerichtsordnung legte gerade bei kleineren und mittleren Zivilprozessen ihre Schwächen namentlich durch eine unverhältnismässig lange Dauer an den Tag.<sup>34</sup> Dahingehend galt es, dem aufkommenden sozialen Gedankengut zufolge, Abhilfe zu schaffen. Unter den sich wandelnden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen – Bevölkerungsexplosion, Industrialisierung, Gewerbefreiheit, Landflucht<sup>35</sup> – würde nämlich der Anteil solcher Zivilprozesse kleineren und mittleren Ausmasses weiterhin zunehmen und bald den Grossteil aller Zivilprozesse ausmachen.<sup>36</sup>

## 2. Franz Klein als Schöpfer der österreichischen Zivilprozessordnung von 1895

Franz Klein veröffentlichte als Wissenschaftler in den Jahren 1890 und 1891 unter dem Titel «Pro futuro» einige Artikel zum österreichischen Zivilverfahren *de lege ferenda*, woraufhin er ins Justizministerium berufen und als Beamter offiziell mit der Erarbeitung von Gesetzesentwürfen eines neuen Zivilverfahrens beauftragt wurde [a)]. Daraus gingen die Klein'schen Entwürfe hervor [b)], die aufgrund eines besonderen Beratungsgesetzes die parlamentarischen Beratungen mit Erfolg durchliefen [c)], wobei kaum Änderungen an den Entwürfen eintraten und diese somit weitgehend die Schöpfung Kleins in ursprünglicher Gestalt blieben [d)]. So kam die österreichische Zivilprozessordnung von 1895, in Kraft getreten am 1. Januar 1898, zustande und blieb nicht nur äusserlich mit dem Namen Franz Kleins, sondern auch inhaltlich mit dessen Gedanken engstens verknüpft.

---

33 Dahlmanns, S. 2730.

34 Oberhammer/Domej, Delay, S. 255.

35 Dahlmanns, S. 2739.

36 Vgl. Oberhammer/Domej, Efficiency, S. 63.